

Friedhofsgebührenordnung

der Katholischen Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen
zur Friedhofsordnung vom 18.10.2005 über die
Benutzung des kircheneigenen Friedhofes

§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Grabstelleninhaber bzw. der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassung (GS. S. 221) in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW.
- (4) Gegen Gebührenbescheide nach dieser Ordnung ist als Rechtsmittel nur die Klage vor dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats möglich.

§ 4 Gebührentarif

- (1) Erwerb von Nutzungsrechten bzw. Bestattungsrechten sowie Friedhofsunterhaltung an:
 - Reihengräber für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr 500,00 €
 - Reihengräber, Wahlgräber und Urnengräber ab dem 5. Lebensjahr
je Grabstelle 1.100,00 €
 - Überbeerdigung von Urnen auf vorhandene Grabstätten für Erdbestattungen vor Ablauf der Ruhefrist der Erdbestattung
je Urne 500,00 €
 - Wird in einer Wahlgrabstätte ein Verstorbener beigesetzt, dessen Ruhefrist über die Dauer des Nutzungsrechtes hinausgeht, so ist für den Zeitraum vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist der Letztbestattung für die Gesamte Grabstätte das Nutzungsrecht zu verlängern. Jedes angefangene Jahr ist dabei voll zu berechnen. Dieses gilt auch bei Überbeerdigungen von Urnen auf vorhandene Grabstätten. Die Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten beträgt
 - je Grabstelle und Jahr 36,70 €
- (2) Aufgabe von Nutzungsrechten

Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit.

Bei Aufgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist (§ 12 Friedhofsordnung) beträgt die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist der Letztbestattung pro Jahr und Grabstelle für:

 - Grabstätten für Erdbestattungen 100,00 €
 - Grabstätten für Urnenbestattungen 10,00 €

- | | |
|---|----------|
| (3) Grabbereitungsgebühren | |
| • für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr (Sargbeisetzung) | 654,50 € |
| • für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr (Sargbeisetzung) | 773,50 € |
| • für Urnenbeisetzung | 208,25 € |
| (4) Verwaltungs- und sonstige Gebühren | |
| • Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales | 75,00 € |
| • Gemäß § 22 Abs. 2 der Friedhofsordnung erhalten einige Grabstätten eine einheitliche Einfassung. Die hierfür vom Träger verauslagten Kosten sind vom Nutzungsberechtigten beim Anlegen der Grabstätte im Voraus zu erstatten. | |

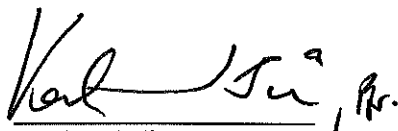
§ 5 Inkrafttreten

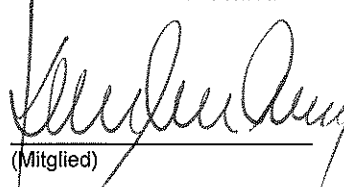
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 18.10.2005.


Diese Friedhofsgebührenordnung ist vom Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Seliger Niels Stensen in seiner Sitzung am 09.02.2016 beschlossen worden.

Lengerich, 09.02.2016

Kath. Kirchengemeinde
Seliger Niels Stensen
Der Kirchenvorstand


(Vorsitzender/Stellvertreter)


(Mitglied)


(Mitglied)





Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.


AZ: 110-KKG-39002/2015

kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 01. März 2016

Bischöfliches Generalvikariat
i. V.




Dominique Hopfenzitz
- Diözesanjurist -